

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1915)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Simonin / Erlach

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1915.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **v. Erlach.**

I. Allgemeines.

Wie letztes Jahr, so erscheint auch diesmal der Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion in gekürzter Fassung. Namentlich wurde wiederum weggelassen die tabellarische Darstellung der Beschwerdefälle. Gleichwohl ist die Statistik des Beschwerdewesens nachgeführt worden; sie steht auf Wunsch zur Verfügung.

Die Direktion sah sich im Berichtsjahr zum Erlass mehrerer Rundschreiben an die Regierungsstatthalterämter und Gemeindebehörden veranlasst. Ein erstes derartiges Schreiben wurde wünschbar durch den bekannten bundesgerichtlichen Entscheid i. S. Zbinden, wodurch der Steuerzensus als Voraussetzung des Gemeindestimmrechtes für verfassungswidrig erklärt worden war. Auf den Antrag der Gemeindedirektion richtete der Regierungsrat das betreffende Kreisschreiben am 11. Mai 1915 an die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Einwohnergemeinderäte. Ihnen wurde anbefohlen, künftig bei Anlage der Gemeindestimmregister auf die Gemeindesteuerpflicht des einzelnen Bürgers nicht mehr Rücksicht zu nehmen, da diese Steuerpflicht keine Voraussetzung des Stimmrechtes mehr bilde, und ihr Fehlen nicht dazu berechtige, den betreffenden Bürger vom Gemeindestimmrecht auszuschliessen.

Ein zweites Rundschreiben wurde von der Gemeindedirektion direkt erlassen. Es bestand in der einfachen Mitteilung eines bundesgerichtlichen Entscheides i. S. Amtsbürgerschaftsgenossenschaft des Kantons Bern gegen Bözingen, worin das Bundesgericht die Haftpflicht der Amtsbürgerschaftsgenossenschaft für einen bei ihr versicherten Gemeindebeamten abgelehnt hatte, weil die Gemeinde ihre Aufsichtspflicht schwer vernachlässigt habe.

Im weitern wurde am 5. Juli 1915 den Gemeindebehörden durch Kreisschreiben in Erinnerung gerufen, dass nach § 4 des Gemeindesteuergesetzes die Gemeindesteuer auf Grund des Staatssteuerregisters zu veranlagen sei; dieses letztere mache sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als auch in betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel. So müsse ganz besonders auch das in Art. 6 des Einkommensteuergesetzes festgesetzte Verhältnis der Ansätze von Vermögens- und Einkommenssteuer innegehalten werden.

Ein weiteres Kreisschreiben wurde erlassen bezüglich der Kapitalvorschüsse an die laufende Verwaltung. (Das Nähere hierüber siehe weiter hinten unter „Amtliche Massnahmen etc.“, da es besser dort im Zusammenhang mit dem ganz bestimmten Fall aufgeführt wird, durch den es veranlasst wurde.)

Am 24. November 1915 wandte sich die Direktion zum letztenmal an die Regierungsstatthalterämter und machte sie auf den Umstand aufmerksam, dass nicht alle bestehenden Amtsbürgschaften von Gemeindebeamten den Vorschriften des neuen Obligationenrechtes entsprechen (Art. 493), indem nicht überall eine bestimmte Summe den Umfang der bürgerschaftlichen Haftung angebe. Von den Regierungsstatthalterämtern wurden gestützt auf diese Mitteilung die bestehenden Amtsbürgschaften nachgeprüft.

Allgemein wäre noch hinzuweisen auf die Wirkungen des Krieges und unserer Mobilisation auf die Gemeindeverwaltung. Wir haben schon in unserem letzten Berichte angeführt, dass die Beeinflussung namentlich wirtschaftlich eine ungünstige sei. Wir haben hier dieser Feststellung nichts weiter beizufügen, da sich definitive Schlüsse noch nicht ziehen lassen. Immerhin wird man eine gewisse Verschuldung, zum wenigsten eine fühlbare Abnahme des effektiven Vermögensbestandes, schon jetzt ins Auge fassen müssen; der Grad derselben hängt jedoch in erster Linie von Umständen ab, deren Eintritt oder Nichteintritt von uns nicht bestimmt werden kann: von der Dauer des Krieges und der Art und Weise, wie die Schweiz ihre neutrale Stellung eventuell noch zu verteidigen haben wird.

II. Gesetzgebung.

Im Bericht für 1914 hat die Direktion Kenntnis davon gegeben, dass die grossrätliche Kommission in erster Lesung einen auf Grundlage eines regierungsrätlichen Antrages aufgestellten Entwurf zu einem neuen Gemeindegesetz fertiggestellt habe, dass aber noch einige Punkte grundsätzlicher Natur zu nochmaliger Besprechung zurückgelegt worden seien.

Die Beratungen der grossrätlichen Kommission begannen neuerdings am 28. Juni 1915, nachdem inzwischen speziell für die Frage des Gemeindestimmrechtes vom Bundesgericht eine Klärung der Situation geschaffen worden war (Entscheid Zbinden i. S. Steuerzensus). Die Gemeindedirektion legte ihrerseits neuentworfenen Bestimmungen über das Passationsverfahren von Gemeinderrechnungen vor. Der Kommission lagen ferner vor neue grundsätzliche Bestimmungen über das Gemeindesteuerverwesen (entworfen von Nationalrat Bühlmann). In vier Sitzungen wurde der Entwurf neuerdings durchberaten; eine ganz spezielle Behandlung wurde für einen Antrag auf Einführung der Gemeindesteuer-Autonomie notwendig, und die Kommission bejahte schliesslich grundsätzlich die Autonomie der Gemeinden zum Bezug einer Wertzuwachssteuer auf Grundstücken. Für Details muss auf den Entwurf vom 12. Juli 1915 verwiesen werden, in welcher Form das Ergebnis der Kommissionsberatungen an den Regierungsrat zurückgewiesen wurde. Der Regierungsrat vollendete die Durchberatung dieses Kommissionsentwurfes am 15. Februar 1916 und wies die Vorlage mit seinen Abänderungsanträgen an die Kommission zurück. Schon am 28. Februar 1916 nahm die Kommission ihre Beratungen wieder auf. (Wir müssen hier etwas vorgreifen, um eine abschlies-

sende Übersicht zu erhalten.) Sie beriet und bereinigte ihren bisherigen Entwurf anhand der regierungsrätlichen Abänderungsanträge, und in vielen Fällen konnte eine Einigung erzielt werden. Das Ergebnis der Beratungen wurde am 1. März 1916 neuerdings an den Regierungsrat zurückgewiesen und von diesem bis zum 3. März abschliessend durchberaten. Zu erwähnen ist dabei noch, dass die Gemeindedirektion am 24. Februar 1916 auch einen Entwurf für neu in das Gemeindegesetz aufzunehmende Bestimmungen über Heimatrecht (Gemeindebürgerrecht) eingereicht hatte. Die Kommission kam jedoch nach sehr einlässlicher Beratung zum Schlusse, eine Neuordnung der Vorschriften über das Gemeindebürgerrecht sei im Interesse des Gemeindegesetzes vorläufig zu unterlassen; es sei demnach der von der Gemeindedirektion vorgelegte Entwurf nicht einlässlich zu behandeln, und weder im Gemeindegesetz, noch als selbständige Vorlage seien solch neue Bestimmungen über das Gemeindebürgerrecht vorzulegen. Aber der Regierungsrat ist anderer Ansicht (s. weiter unten).

Regierungsrat und grossrätliche Kommission unterbreiten nunmehr dem Grossen Rate einen gemeinsamen Entwurf vom 29. Februar/3. März 1916. Grundsätzliche Differenzen finden sich darin nur hinsichtlich der Zweidrittelmehrheit für bestimmte Verhandlungsgegenstände der Gemeindeversammlung und hinsichtlich der Möglichkeit, gegebenenfalls entgegen dem Willen einer Gemeinde, diese zum Beitritt in einen Gemeindeverband (zur Erfüllung bestimmter dauernder Aufgaben, z. B. zur Gründung eines Bezirksspitals) zu zwingen. Der Regierungsrat möchte die Zweidrittelmehrheit beibehalten und den Zwang zulässig erklären; auch möchte er die Wählbarkeit der Frauen auf Kommissionen des Vormundchaftswesens ausgedehnt wissen. Die Bestimmungen über die Wertzuwachssteuer wurden durch übereinstimmende Beschlüsse des Regierungsrates und der Kommission in ein Spezialgesetz gewiesen, das gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz zur Vorlage und Abstimmung gelangen soll.

Endlich hat sich der Regierungsrat vorbehalten, besondere Anträge betreffend das Gemeindebürgerrecht zu stellen, und zwar ist dabei seine Meinung die, diese Vorlage brauche nicht mit dem Gemeindegesetz verbunden zu werden, sondern könne später folgen.

Dies ist in grossen Zügen der Stand der Vorbereitungsarbeiten für ein neues Gemeindegesetz; alles Nähere dürfte inzwischen den Mitgliedern des Grossen Rates aus dem Gesetzesentwurf und den bezüglichen Beratungen bekannt geworden sein.

Mit der Überweisung der Wertzuwachssteuer in ein eigenes Gesetz scheidet die Materie aus dem Geschäftskreis der Gemeindedirektion aus; die weitere Behandlung wurde von der Finanzdirektion übernommen.

III. Bestand der Gemeinden.

Schon im letzten Berichte der Direktion wurde ein Verschmelzungsprojekt Bümpliz/Bern erwähnt.

Einlässliche Untersuchungen hatten ergeben, dass die ungestörte Erfüllung der Obliegenheiten auf dem Gebiete des Schulwesens in Bümpliz dauernd nur durch eine Fusion der Gemeinde Bümpliz mit der Stadt Bern gesichert werden kann. Bern anerkennt dabei, dass der Gemeindeverwaltung von Bümpliz keine Schuld an der sehr misslichen Finanzlage der Gemeinde beigemessen werden könne, sondern dass diese Lage sich in erster Linie infolge der Nachbarschaft eines städtischen Gemeindewesens herausgebildet habe.

Am 3. November 1915 fand in Sachen eine Besprechung zwischen Vertretern des Regierungsrates (den Herren Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Merz, Justizdirektor, und dem Unterzeichneten) und Vertretern von Bern und Bümpliz statt. Dabei handelte es sich vor allem um die vorläufige Sicherstellung der Finanzlage der Schulgemeinde Bümpliz, indem nach der gegenwärtigen Stellungnahme der Gemeinde Bern (d. h. ihrer Organe) eine rasche Abwicklung der Eingemeindung nicht zu erwarten war, wenigstens wenn man die Zustimmung Berns erhalten wollte. Man einigte sich in dieser Konferenz dahin, Bern trete an Bümpliz freiwillig einen Betrag von jährlich Fr. 8000 ab, darstellend die ungefähre Summe derjenigen Steuern, die Bern infolge unserer Steuergesetzgebung von in Bümpliz wohnhaften, aber in der Stadt erwerbenden Bürgern bezieht. Demgegenüber sollten sich an der Sanierung der Schulgemeinde Bümpliz auch die Einwohnergemeinde Bümpliz und der Staat beteiligen, letzterer namentlich durch Vermittlung der nötigen Bankkredite. So schien auf Jahresschluss die Situation vorläufig gerettet; der Gemeinderat von Bümpliz sicherte aus seinem verfügbaren Kredit einen Betrag von Fr. 1000 zu; mehr könne die Einwohnergemeinde Bümpliz nicht leisten, ohne selber eine Anleihe aufnehmen zu müssen. Die Gemeindeversammlung hat selber über die Frage allerdings noch nicht entschieden, und es wird dies noch nachzuholen sein. Jedenfalls aber muss schon hier gesagt werden, dass für den Fall eines Scheiterns des Sanierungsplanes die baldige Lösung der grundsätzlichen Eingemeindungsfrage nicht mehr zu umgehen wäre, ungeachtet des Widerstandes, den der Gemeinderat von Bern einer solchen auf die Gemeinde Bümpliz eingeschränkten Fusion entgegensetzt.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat nämlich seine Einwilligung zu einer Eingemeindung von Bümpliz (und Ostermundigen, das in ähnlichen Verhältnissen steht wie Bümpliz) an die Bedingung geknüpft, dass das Eingemeindungsprojekt auch auf die übrigen, gut situierten Nachbargemeinden der Stadt Bern ausgedehnt werde. Am 13. November 1915 fand im Beisein zweier Vertreter des Regierungsrates (Herrn Regierungsrat Merz und des Unterzeichneten), sowie des Regierungsrats II von Bern, eine Konferenz zur Besprechung eines solch erweiterten Fusionsprojektes statt. Es nahmen daran teil die Abgeordneten von Bern, Bümpliz, Köniz, Muri, Bolligen (und speziell noch von Oberbottigen, Ostermundigen und Ittigen). Im grossen und ganzen ergab sich die Geneigtheit zur Anhebung von Untersuchungen und Vorarbeiten; Köniz und Bolligen scheinen einer Einverleibung in die Gemeinde Bern kaum Widerstand entgegensetzen zu wollen. Am wenigsten begeistert

für einen solchen Anschluss haben sich die Vertreter von Muri gezeigt, und eben gerade dieser Gemeinde gegenüber besteht Bern aus leicht begreiflichen Gründen auf einem Einschluss in den Kreis. Unsere Hauptsorge ist nun gegenwärtig die, die Vorarbeiten für dieses erweiterte Eingemeindungsprojekt könnten sich zu sehr in die Länge ziehen; sei dem, wie da wolle, so kann unseres Erachtens auch entgegen dem Wunsche der Gemeinde Bern angesichts der Notlage von Bümpliz und Ostermundigen mit einer Eingemeindung dieser beiden Bezirke nicht allzulange zugewartet werden. Es hängt, wie gesagt, alles davon ab, ob die vorläufige finanzielle Sicherstellung der Schulgemeinde Bümpliz gelingt oder nicht.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 19. Oktober 1915 wurde der Bildung einer Schulgemeinde Forst-Längenbühl, bestehend aus den Einwohnergemeinden Forst und Längenbühl, die Genehmigung erteilt (§ 9, Abs. 3, des Primarschulgesetzes).

Weitere Veränderungen im Bestand der Gemeinden sind im Werden; allerdings scheint die ausserordentliche Zeitlage hemmend eingewirkt zu haben. Es wären hier zu nennen die Gemeinden des Bödels und Biel/Bözingen. Positivere Angaben können jedoch zur Stunde nicht gemacht werden.

IV. Das Beschwerdewesen.

Wie eingangs erwähnt, fällt auch dieses Jahr eine tabellarische Zusammenstellung der Beschwerdefälle der einzelnen Amtsbezirke weg, ebenso die Aufführung der wichtigsten grundsätzlichen Entscheidungen. Mit dem Berichte des Vorjahres kann diesbezüglich aber auf die Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen (von Professor Blumenstein) hingewiesen werden, wo diese Entscheide, soweit sie allgemeineres Interesse beanspruchen können, veröffentlicht sind.

Die eigentlichen Gemeindeverwaltungs-Beschwerden haben an Zahl gegenüber dem Vorjahre wieder etwas zugenommen; sie sind von 154 auf 163 gestiegen (1913 betrug sie 227). Zur Entscheidung gelangten 61 Fälle; die übrigen wurden gütlich beigelegt. Vor obere Instanz wurden gezogen 19.

An Wohnsitzstreitigkeiten langten bei den Regierungsratsstatthalterämtern ein 252, wovon gütlich erledigt werden konnten 168, der Rest musste entschieden werden. An obere Instanz wurden 28 Fälle weitergezogen, wo eine relativ hohe Anzahl erstinstanzlicher Entscheide abgeändert werden musste.

V. Oberaufsicht über das Gemeindewesen.

Organisation und Verwaltung.

Im Berichtsjahre wurden nach Prüfung und Vorlage durch die Gemeindedirektion vom Regierungsrate genehmigt:

- 17 Organisations- und Verwaltungsreglemente;
- 14 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Gemeindewerk, Steuern etc.);
- 1 Amtsanzeigervertrag (Statuten);

- 18 Gemeindennutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.
- 36 weitere Reglemente verschiedener Art wurden von der Direktion geprüft und mit Bemerkungen zurückgewiesen, gelangten dann aber im Berichtsjahr nicht mehr zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Gemeindeanleihen.

Es kamen zur Behandlung:

19 Gesuche zur Abtragung oder Konvertierung alter Schulden	Fr. 8,069,248. 06
39 Fälle zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhaus- und andere Hochbauten . . .	„ 8,978,608. 55
3 Fälle für Renovation oder Anschaffung von Kirchenorgeln	„ 6,700. —
11 Fälle von Anleihen zur Einzahlung von Subventionen an Eisenbahnen, Strassen- und Drahtseilbahnen etc. . . .	„ 386,800. —
42 Fälle zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasseranlagen, Elektrizitätswerken, zur Anschaffung von Löschgerätschaften etc. . .	„ 1,112,357. 50
23 Fälle „Verschiedenes“ (Fälle, die sich nicht wohl in eine der hier gemachten Kategorien einreihen lassen, wie z. B. Bern für Fr. 1,700,000 Erneuerung des Betriebsfonds und 2,500,000 Franken als Deckung, total .	„ 4,392,120. 94
22 Fälle von Anleihen, deren Aufnahme durch die gegenwärtig schwierige Lage verursacht wurde	„ 233,600. —
159 Fälle, darstellend einen Betrag von	Fr. 23,179,435. 05

(Im Jahre 1914 waren es 161 Fälle mit 5,472,850 Franken.)

Die Gesamtsumme der aufgenommenen Anleihen verteilt sich auf:

101 Einwohnergemeinden (Dorf- und gemischte Gemeinden), Genossenschaften	Fr. 22,676,385. 05
25 Burgergemeinden (und Bäuernten)	„ 371,850. —
8 Kirchgemeinden	„ 91,200. —
4 Schulgemeinden	„ 40,000. —
138 Gemeinden nahmen auf . .	Fr. 23,179,435. 05

Die 22 Fälle von Anleihen speziell infolge der schwierigen Lage verteilen sich auf:

- 13 Einwohnergemeinden,
5 gemischte Gemeinden und
4 Burgergemeinden (Fr. 39,000).

Gesuche um Herabsetzung oder Sistierung der Amortisationen.

Im ganzen langten 11 solche Gesuche ein, denen entsprochen wurde. Infolge der allgemein ungünstigen Lage müssen häufiger als früher die Amortisationen für Anleihen entweder herabgesetzt, oder vorläufig (z. B. bis 1920) ganz sistiert werden; die Gemeinden sind gegenwärtig bei geringeren Einkünften stärker belastet.

Abschreibung und Verwendung von Kapitalvermögen.

Eingelangt sind 37 Gesuche, die tunlichst (d. h. ganz oder teilweise, mit oder ohne Ersatzpflicht) berücksichtigt wurden. Es handelte sich dabei um ein Kapital von Fr. 284,790. 09, wovon für einen Betrag von Fr. 109,727. 30 von der Festsetzung einer Ersatzpflicht Umgang genommen werden konnte. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass die entstehende Kapitalverminderung meistens nur eine rechnermässige, keine effektive ist (oder doch nur zum Teil), indem aus der Verwendung der Abschreibung irgendwo im Gemeindevermögen ein Gegenwert entstand.

Die 37 Fälle verteilen sich auf:

21 Einwohner-, Viertels- oder gemischte Gemeinden	Fr. 164,604. 83
4 Kirchgemeinden	„ 14,738. 71
10 Burgergemeinden	„ 94,405. —
2 Schulgemeinden	„ 11,041. 55
37 Gemeinden mit	Fr. 284,790. 09

Speziell verursacht durch die gegenwärtige Lage wurden dabei sieben Fälle mit total Fr. 27,000, wovon für Fr. 6000 kein Ersatz verlangt werden konnte.

Bürgerschaftsverpflichtungen von Gemeinden.

Es verpflichteten sich:

Die Einwohnergemeinde Interlaken für den Orgelbauverein Fr. 36,000; die Einwohnergemeinde Walliswil-Bipp für die dortige Schützengesellschaft für Fr. 2500; die Einwohnergemeinde Brienz zugunsten der Rothornbahn für einen Betrag von Fr. 5000; sämtliche Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Nidau zugunsten der Ersparniskasse Nidau für total Fr. 150,000; Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Oberbipp für je Fr. 500 zugunsten einer jungen Tochter zu Erziehungszwecken (SeminarKosten); die Dorfgemeinde Meiringen (zusammen mit der Aareschluchtgesellschaft) zugunsten der Trambahngenossenschaft Meiringen für Fr. 5000.

Eine Garantieübernahme von Gemeinden des Amtes Interlaken für die Amtersparniskasse Interlaken ist noch hängig.

Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

Aus 28 Gemeinden (18 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 8 Burgergemeinden, 1 Kirchgemeinde und 1 Schulgemeinde) kamen 46 Fälle von Liegenschaftserwerbungen zur Genehmigung; an Liegenschafts-

verkäufen lagen vor aus 11 Gemeinden (7 Einwohner- und gemischte Gemeinden und 4 Bürgergemeinden) 15 Fälle.

Bekanntlich ist bei diesen Geschäften die Genehmigung des Regierungsrates nur dann erforderlich, wenn der Kaufpreis bei Ankäufen die Grundsteuerschätzung übersteigt, bei Veräusserungen hinter der Grundsteuerschätzung zurückbleibt, so dass (wenigstens rechnungsmässig) eine Kapitalverminderung entsteht.

Bürgerrechtszusicherungen.

Es wurden aufgenommen in:

Gemeinden	Kantonsbürger	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer	Total
Arni Einw.-Gemeinde	—	—	1	1
Bleiken "	—	—	1	1
Bolligen "	—	—	4	4
Bremgarten "	—	—	20	20
Ferenbalm "	—	—	3	3
Gutenburg "	—	—	4	4
Hasle "	—	—	3	3
Hindelbank "	—	—	5	5
Höchstetten "	—	—	1	1
Herrenbach - Buchen "	—	—	7	7
Innerbirrmoos "	—	—	1	1
Köniz "	—	—	24	24
Landiswil "	—	—	2	2
Langnau "	—	—	1	1
Lauperswil "	—	—	5	5
Lyss "	—	—	6	6
Mühleturnen "	—	—	7	7
Muri "	—	—	4	4
Neuenegg "	—	—	1	1
Oberbalm "	—	—	1	1
Oberburg "	—	—	5	5
Oberdiessbach "	—	—	4	4
Prêles "	—	—	4	4
Rapperswil "	—	—	4	4
Renan "	—	—	15	15
Rüegsau "	—	—	3	3
Rüti "	—	—	1	1
Schelten "	—	—	263	263
Schüpfen "	—	—	6	6
Seehof "	—	—	3	3
Stalden "	—	—	3	3
Stettlen "	—	—	2	2
Sumiswald "	—	—	4	4
Tramelan-dessus "	—	—	34	34
Trubschachen "	—	—	3	3
Unterlangenegg "	—	—	1	1
Wachseldorn "	—	—	1	1
Wilderswil "	—	—	1	1
Worb "	—	—	3	3
Wyssachen "	—	—	1	1
Zollikofen "	—	—	11	11
Übertrag	—	—	473	473

Gemeinden	Kantonsbürger	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer	Total
Übertrag	—	—	473	473
Alle gem. Gemeinde	—	—	1	1
Beurnevésin "	—	—	15	15
Bonfol "	—	—	3	3
Les Breuleux "	—	—	1	1
Burg "	—	—	1	1
Dampheux "	—	—	1	1
Damvant "	—	—	1	1
Dittingen "	—	—	2	2
Epiquerez "	—	—	28	28
Fontenais "	—	—	4	4
Isenfluh "	—	—	1	1
Lugnez "	—	—	7	7
Miécourt "	—	—	2	2
Noirmont "	—	—	8	8
Oberried "	—	—	4	4
Peuchapatte "	—	—	10	10
Roche-d'Or "	—	—	10	10
Vendlincourt "	—	—	34	34
Wahlern "	—	—	2	2
Aegerten Bürgergemeinde	—	—	1	1
Albligen "	—	—	2	2
Belp "	—	—	1	1
Bern "	15	7	—	22
Biel "	—	—	1	1
Burgdorf "	—	—	1	1
Courrendlin "	—	—	3	3
Därstetten "	—	—	1	1
Diemtigen "	—	—	2	2
Gondiswil "	—	—	1	1
Hasleberg "	—	—	4	4
Ligerz "	—	—	1	1
Madretsch "	—	—	2	2
Moutier "	—	—	3	3
Münchenwiler "	—	—	1	1
Pieterlen "	1	—	—	1
Schwadernau "	—	—	2	2
Spiez "	—	—	1	1
Tüscherz "	—	—	3	3
Zusammen	16	7	638	661

Auffallen müssen dabei die unverhältnismässig zahlreichen Aufnahmen in der Gemeinde Schelten. Wenn man sieht, dass diese kleine Berggemeinde mit nicht einmal 100 Einwohnern allein über 40 % der Ausländer eingebürgert hat, so wird man mit uns zu der Überzeugung gelangen, dass hier dringend Remedur geschaffen werden muss. Von all den 263 Ausländern, denen Schelten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat, wohnt unseres Wissens auch nicht ein einziger dort; Schelten hat aber für die Kandidaten den Vorzug, dass nie mehr als Fr. 300 Einkaufsgebühr verlangt wird, ob es sich nun um einen Ledigen handle, oder um einen Familienvater mit zahlreicher Nachkommenschaft. Demgegenüber ist uns

bekannt, dass andere Gemeinden beschlossen haben, während des Krieges grundsätzlich keine neuen Bürger aufzunehmen. Die Auffassungen sind offenbar verschieden. Sprechend wirkt die nachfolgende Zusammenstellung, speziell hinsichtlich des Zuzuges der Ausländer. Es wurden aufgenommen im Jahre:

1910--1915	Kantonsbürger	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer	Total
1910 . .	66	41	100	207
1911 . .	95	32	107	234
1912 . .	71	35	129	235
1913 . .	42	31	207	280
1914 . .	21	7	268	296
1915 . .	16	7	638	661

Gegenüber 1914 hat also der Zuzug auswärtiger Elemente um fast 240 % zugenommen, und Schelfen ist daran mit über 100 % beteiligt.

Amtliche Massnahmen.

Unter den amtlichen Massnahmen und Verfügungen hat namentlich die Passationsangelegenheit der Gemeinderechnung von Bern pro 1912 grösseren Umfang angenommen. Das Geschäft war seit anfangs September 1913 beim Regierungsrate hängig, konnte jedoch erst im Berichtsjahre erledigt werden. Wie der Vorsteher der Gemeindedirektion schon bei der Behandlung des vorjährigen Direktionsberichtes im Grossen Rate in Beantwortung eines diesbezüglichen Votums auszuführen Gelegenheit hatte, wurde mit der Erwähnung des Falles im Direktionsberichte von 1914 absichtlich zugewartet, weil im Moment seiner Abfassung gegen die in Frage kommende Verfügung des Regierungsrates noch ein staatsrechtlicher Rekurs der Gemeinde Bern hängig war. Nunmehr ist auch dieser erledigt, und es ist angezeigt, dem Grossen Rate hier die ganze, vielbesprochene Angelegenheit zusammenfassend zur Kenntnis zu bringen.

Gemäss § 30 der Verordnung vom 15. Juni 1869 über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten soll der Regierungstatthalter die Passation einer Gemeinderechnung nicht vornehmen, wenn sich aus ihrer Darstellung die Verwendung von Kapitalvermögen zur Bestreitung von Ausgaben der laufenden Verwaltung ergibt; er soll in diesen Fällen vielmehr zuerst beim Regierungsrate die nötigen Weisungen einholen.

In richtiger Anwendung dieses Grundsatzes war anfangs September 1913 das Regierungstatthalteramt II Bern wegen der Gemeinderechnung von Bern für das Jahr 1912 beim Regierungsrate vorstellig geworden und hatte um Weisungen ersucht. Dabei wurde speziell darauf hingewiesen, dass sich in den letzten 20 Jahren in der Gemeinde Bern die Kapitalvorschüsse an sogenannte unabträgliche Unternehmungen (Brücken, Strassen, Schulhäuser usw.) unverhältnismässig rasch vermehrt hätten, und dass der ganze Betrag dieser Vorschüsse (über 10 Millionen) als Vermögen gebucht sei. Zudem erfolge diese Buchung im Vermögensbestand zweimal, nämlich ein-

mal als Vorschuss und sodann noch unter den Liegenschaften. Im weitern sei die Amortisation der Vorschüsse keine genügende, und die ganze Rechnung der Gemeinde Bern gebe überhaupt kein genügend klares Bild des Gemeindevermögens.

Der Regierungsrat untersuchte die eingesandte Rechnung und erteilte am 23. Januar 1914 dem Regierungstatthalteramt die nötigen Weisungen. Am 23. Februar 1914 wurde dann die fragliche Rechnung vom Regierungstatthalteramt passiert, und zwar enthält die Passation in Anlehnung an die vom Regierungsrat verlangten und erteilten Weisungen folgende Vorbehalte:

„1. Die Gemeinde Bern wird darauf aufmerksam gemacht, dass ihre gegenwärtige Rechnungsführung den Erfordernissen einer gesunden Vermögensverwaltung nicht entspricht, und dass es dringend notwendig erscheint, im Sinne der Erwägungen des hievorigen Regierungsratsbeschlusses zu einer Sanierung zu schreiten.

„2. Der Gemeinde Bern wird der dringende Wunsch ausgesprochen, künftig die Inanspruchnahme des Kapitalvermögens für Vorschüsse an unabträgliche Unternehmungen tunlichst einzuschränken.

„3. Für sämtliche Vorschüsse an unabträgliche Unternehmungen ist fürderhin in jedem Falle eine Amortisation von wenigstens 2 % des ursprünglichen Betrages jedes einzelnen Vorschusses zu leisten, sofern die Gemeinde nicht selber eine raschere Rückzahlung beschliesst oder bereits beschlossen hat.

„4. Der Vermögensetat der Schulgutsrechnung soll künftig die unabträglichen Unternehmungen, für welche aus dem Kapitalvermögen ein Vorschuss gemacht wurde, nur bis zu demjenigen Betrage in der Bilanz berücksichtigen, als aus der laufenden Verwaltung bereits eine Amortisation erfolgt ist.

„5. Der Ortsgutrechnung der Gemeinde Bern ist ein Vermögensetat nach Mitgabe des amtlichen Formulars vom 4. Mai 1869 beizugeben.“

Den vom Regierungsrate am 23. Januar 1914 erteilten Weisungen hatte der Direktor des Gemeindewesens im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern des Regierungsrates eine Verfügung beigegeben des Inhalts, es sei dem Gemeinderat von Bern vorerst von den Weisungen des Regierungsrates an das Regierungstatthalteramt Kenntnis zu geben, damit allfällige Gegenbemerkungen angebracht werden könnten. Der Gemeinderat von Bern machte hievon Gebrauch und bestritt in gedruckten Gegenbemerkungen die Begründetheit der geübten Kritik, wies namentlich unter Anrufung der Verhältnisse in andern Schweizerstädten den Vorwurf starker Verschuldung und ungenügender Amortisationen zurück. Der Regierungstatthalter überzeugte sich jedoch nicht von der Richtigkeit dieser Einwendungen, sondern hielt sich in seiner Passation an die Weisungen des Regierungsrates.

Am 4. März 1914 führte der Gemeinderat der Stadt Bern beim Regierungsrate dieser Passation gegenüber Beschwerde in formeller und materieller Hinsicht. Formell wurde verlangt, der Regierungstatthalter habe seinen Passationsentscheid zu begründen; materiell wird die Modifikation der Passations-

bemerkungen verlangt, einzig die Ziffern 2 und 5 derselben werden unverändert akzeptiert.

Nach gründlicher Vorprüfung der formellen sowohl als auch der materiellen Seite der Angelegenheit fällte der Regierungsrat am 24. Dezember 1914 seinen Entscheid, in dem er nach einer sehr einlässlichen Motivierung die Beschwerde des Gemeinderates als unbegründet abwies. Der Grund, warum die Entscheidung des Regierungsrates etwas lange auf sich warten liess, lag in dem Umstand, dass über die eigentliche Finanzlage der Stadt Bern und ihre Rechnungsführung eine vergleichende Untersuchung mit derjenigen anderer Schweizerstädte angeordnet worden war. Da aber diese Arbeit nach Mitteilung des Experten grösseren Umfang annahm, so wurden im Entscheid vom 24. Dezember 1914 vorerst die übrigen (buchhaltungstechnischen) Fragen erledigt. Der Gemeinderat von Bern ergriff diesem Entscheid gegenüber den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung und Verletzung der Gemeindeautonomie; er wurde aber in allen Teilen abgewiesen.

Aus den vorerwähnten Entscheiden des Regierungsrates und des Bundesgerichtes liessen sich folgende Grundsätze ableiten:

1. Der Regierungsrat ist berechtigt und nötigenfalls verpflichtet, den Gemeinden auch von sich aus bindende Weisungen über die Verwaltung ihres Vermögens zu erteilen, und zwar können diese Weisungen auch materieller Natur sein, ohne dass dadurch das den Gemeinden zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt würde. Das staatliche Aufsichtsrecht bildet eben eine gesetzliche Schranke der selbständigen Vermögensverwaltung der Gemeinden. Naturgemäss muss das staatliche Aufsichtsrecht sich wenn nötig überall betätigen können, also z. B. auch in Fragen der Vermögensdarstellung (Buchführung), da ohne eine geordnete und nach bestimmten Regeln angelegte Buchführung eine richtige Kontrolle nicht denkbar wäre (v. §§ 40, Abs. 2 und 48 des Gemeindegesetzes und § 30 der Verordnung von 1869). Da der Staat an der Erhaltung und somit auch an der richtigen Verwaltung des Gemeindevermögens ein Interesse hat, so kann das staatliche Aufsichtsrecht auch wirksam werden gegen die Zweckmässigkeit irgend einer Verwaltungsverhandlung, nicht nur deren Rechtmässigkeit.

2. Die Mitwirkung des Regierungsrates im Passationsverfahren beschränkt sich nicht auf die Beurteilung von Beschwerden gegen die Passationsverfügungen des Regierungstatthalters und die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Inanspruchnahme des Kapitalvermögens für die laufende Verwaltung, sondern in Anwendung der allgemeinen Befugnis, „gegen Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens“ einzuschreiten, hat er in einem Spezialfall selbständige Verfügungen zu treffen und aufsichtsbehördliche Massnahmen zu ergreifen. (Wenn nämlich der Regierungstatthalter feststellt, dass Teile des Kapitalvermögens verwendet worden sind zur Deckung der Bedürfnisse der laufenden Verwaltung, so soll er die Passation nicht vornehmen, sondern vorerst Weisungen des Regierungsrates einholen.) Diese Weisungen des Regierungsrates sind eine selbständige

Aufsichtshandlung, an die der Regierungstatthalter ohne weiteres gebunden ist, und gegen die es keinen Rekurs an den Regierungsrat gibt, trotzdem sie der Gemeinde gegenüber vom Regierungstatthalter ausgesprochen werden (sondern höchstens ein Gesuch um Wiedererwägung). Es kann bei der Aufnahme derartiger Verfügungen in die Passation vom Regierungstatthalter auch nicht mit Hinweis auf Art. 48 der Staatsverfassung eine eigene Begründung hiezu verlangt werden (s. speziell den vorerwähnten bundesgerichtlichen Entscheid).

Im Anhang an diesen, die Gemeinde Bern betreffenden Fall, hat dann der Regierungsrat am 29. September 1915 an die Regierungstatthalterämter zuhanden der Gemeinderäte ein Kreisschreiben folgenden Inhalts erlassen:

„Die Verwendung von Kapitalvermögen für unab-
 „trägliche Unternehmungen (Schulhausbauten, Stras-
 „sen-, Brücken- und Wegbauten, Friedhofanlagen
 „u. dgl.) bedeutet eine Kapitalverminderung im Sinne
 „von § 40, Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember
 „1852 über das Gemeindewesen, indem durch der-
 „artige Vorschüsse wirkliche Vermögenswerte vom
 „Standpunkt des Vermögensverkehrs aus in non-valeurs
 „umgewandelt werden. Die bezüglichen Gemeinde-
 „beschlüsse müssen daher mit wenigstens zwei Drittel
 „Mehrheit der Stimmenden gefasst werden und be-
 „dürfen im übrigen der Genehmigung des Regierung-
 „rates (s. § 26 Schlusssatz und § 40 des zitierten Ge-
 „setzes). Anwendung findet auch § 30 der Verordnung
 „vom 15. Juni 1869 über die Verwaltung der Ge-
 „meindeangelegenheiten, und beigefügt kann werden,
 „dass der Regierungsrat bei der Genehmigung der-
 „artiger Vorschüsse des Kapitalvermögens jeweilen
 „für deren regelmässige und genügende Amortisierung
 „besorgt ist.“

„Was die Buchung der Kapitalvorschüsse für un-
 „abträgliche Unternehmungen betrifft, so sind sie,
 „wenn sie überhaupt unter die Aktiven der Ver-
 „mögensverwaltung aufgenommen werden (z. B. als
 „Forderung gegenüber einem Spezialfonds), als non-
 „valeurs kenntlich zu machen. Mit der Amortisierung
 „haben sie sukzessive wieder zu verschwinden. Erfolgt
 „aber eine Aufnahme unter die Aktiven des Kapital-
 „vermögens, so hat der Vorschuss auch in der Rech-
 „nung desjenigen Spezialfonds zu figurieren, dem er
 „gemacht worden ist, und zwar unter den Passiven
 „(als Schuld gegenüber dem Kapitalvermögen).“

„Speziell bei den vom Kapitalvermögen dem
 „Schulgut gemachten Vorschüssen für Schulhaus-
 „bauten haben, wenn die Kapitalverwaltung den Vor-
 „schuss als aktiv bucht, die Schulhausbauten in der
 „Schulgutsrechnung nur mit demjenigen Betrag als
 „Vermögenswert zu erscheinen, der dem Kapitalver-
 „mögen bereits wieder aus der laufenden Verwaltung
 „amortisiert ist; die Grundsteuerschätzung resp. Brand-
 „versicherung ist nur pro memoria anzuführen.“

Mit diesem Kreisschreiben hat der Regierungsrat die der Gemeinde Bern erteilten Buchhaltungsvorschriften allgemein verbindlich erklärt, was ohne weiteres der Natur der Sache entspricht.

Was nun zum Schluss noch die vergleichende Untersuchung der allgemeinen Finanzlage der Stadt

Bern anbelangt, so können hier endgültige Angaben nicht gemacht werden.

Von andern Fällen amtlicher Verfügungen wären etwa folgende zu erwähnen:

Die Gemeinde Rebévilier steht seit mehreren Jahren unter der Verwaltung des Gemeinderates von Undervelier, weil eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Bildung des Gemeinderates nicht möglich ist (wegen Verwandtschaft). Die Gemeinde zählte in der letzten Volkszählung 72 Einwohner; sie ist nach unserem Dafürhalten nicht lebensfähig. Infolge lokaler Verhältnisse musste aber bis jetzt mit einem Anschluss an Undervelier oder Sauley zugewartet werden.

Die schon im letzten Bericht erwähnte Untersuchung betreffend das Schulgut der Bürgergemeinde Biel ist zur Stunde noch nicht abgeschlossen. Sie musste gegenteils auf die gesamte Vermögensverwaltung der Bürgergemeinde ausgedehnt werden. Endgültige Resultate lassen sich noch nicht angeben.

Die Bevogtung der Gemeinde Courtemaiche konnte aufgehoben werden.

Der Kassier der Stadtbürgergemeinde Laufen war säumig mit der Ablegung seiner Schlussrechnung und der Kassaübergabe. Es wurden die nötigen Massnahmen ergriffen.

Seit Ende 1911 schwebten gegenüber der Gemeindeverwaltung von Delsberg Untersuchungen, die auf den Zeitraum von 1904 bis 1911 ausgedehnt werden mussten. Die sehr mühevollen und zeitraubenden Feststellungen konnten erst am 7. Dezember 1915 abgeschlossen werden, nachdem der bestellte Experte endlich seinen Befund hatte einreichen können. Es stellten sich dabei verschiedene Verfehlungen in der Amtsführung heraus, die entsprechend geahndet wurden. Wesentliche Verluste sind, wie es scheint, der Gemeinde bis jetzt nicht entstanden; allerdings bleiben grössere Steuerausstände einzutreiben, und das Ergebnis dieser Massregel bleibt abzuwarten. Die Gemeinde scheint aber auch jetzt noch Schwierigkeiten zu haben,

wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen. Eine weitere spezielle Beobachtung bleibt daher angezeigt.

In drei Gemeinden des Jura mussten gegen Gemeindefunktionäre zur Wahrung der Gemeindeinteressen Untersuchungen durchgeführt werden. Diese sind teils zur Zufriedenheit erledigt, teils noch nicht abgeschlossen.

In zwei Gemeinden mussten die amtierenden Gemeinderäte bis auf weiteres über den Ablauf ihrer Amtsdauer hinaus in Funktion gesetzt werden, weil Wahlbeschwerden vorlagen.

Der grösste Teil der amtlichen Massnahmen beschlägt immer das Gebiet der Finanzverwaltung; und es wurde denn auch dem Rechnungswesen der Gemeinden eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet.

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Inspektionen von Gemeindeschreibereien stattgefunden, die zum weitaus grössten Teil zur Zufriedenheit ausfielen. Da wo Mängel festgestellt wurden, fanden Nachkontrollierungen statt. Namentlich erstreckten sich diese Inspektionen gemäss unserer Weisung auch auf die Werttitel der Gemeinden und die Buchführung der Gemeindekassiere. Wenn auch nicht überall alles stimmte, so haben wir doch nach dem erhaltenen Gesamtbild keinen Anlass zu Klagen. Es muss zugegeben werden, dass in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle der gute Wille vorhanden ist; hin und wieder mangelt etwas das Verständnis.

Die Direktion blickt auf ein sehr arbeitserfülltes Jahr zurück; namentlich das Gemeindegesetz bildete eine grosse Belastung. Auch sonst ist unsere Geschäftslast etwas gestiegen; die Zahl der einkontrollierten Geschäfte betrug 860, gegen 757 im Vorjahre. Wir befürchten, eine Vermehrung unseres Personals werde sich nicht mehr lange umgehen lassen.

Bern, den 18. März 1916.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. April 1916.

Test. Für den Staatschreiber: **G. Kurz.**